

Die Forderungen aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zwingen zum Handeln. Stickstoff- und Phosphoreinträge müssen danach auch in Thüringen verringert werden. Projekte mit Landwirten, die bereits in Nord- und Ostthüringen erfolgreich praktiziert wurden, sollen nun auch auf die südliche Region des Freistaates übertragen werden. Die Einzugsbereiche von Kreck-Helling und Milz im Landkreis Hildburghausen stehen im Blickfeld. Der Blick richtet sich vor allem auf den Phosphor, der über Bodenerosion in die Gewässer gelangt: 63 von insgesamt 137 Oberflächenwasserkörpern im Land sind als Überschussgebiete ausgewiesen worden.

Zunehmende Starkregenereignisse erhöhen das Bodenerosionsrisiko und die damit verbundene Abschwemmung der Böden. Und dem will man entgegensteuern. „Sie verlieren nichts, Sie können nur gewinnen“, warb Dr. Jörg Perner von der U.A.S. Umwelt- und Agrarstudien GmbH aus Jena vor Landwirten in Hildburghausen, sich in die Gewässerkooperation einzubringen. Dabei sei die Mitgliedschaft der Unternehmen freiwillig, kosten- und formlos. Zusätzliche Auflagen gebe es nicht, dafür aber Vorschläge für Maßnahmen, die der Erosion entgegen wirken können. „Mit den Kooperationen soll deutlich werden, dass freiwillige Maßnahmen sinnvoller sind, als Verschärfungen im Wasserrecht vorzunehmen“, erklärte Projektkoordinatorin Beate Kirsten (TBV-Service GmbH).



FOTOS: BIRGITT SCHUNK

Die **Gewässerschutzkooperation** ist jetzt auch in Südthüringen gestartet. Das Projekt soll bis 2017 laufen und bietet Agrarbetrieben kostenlose Beratung zum Erosionsschutz.



Jörg Perner

„Das geht jedoch nur, wenn sich viele Betriebe an freiwilligen Maßnahmen beteiligen.“

Konkret werden im Rahmen des Projektes das Erosionsrisiko kalkuliert und Gegenmaßnahmen vorgeschlagen. Mit einem Berechnungsmodell lässt sich der mögliche Bodenabtrag abschätzen. Faktoren wie Hangneigung oder Hanglänge, aber auch Niederschlagsintensität finden Eingang. Während der Landwirt auf diese

Parameter keine Einflussmöglichkeit hat, kann er etwa mit der geeigneten Bodenbearbeitung gegensteuern. Hier will das Institut beratend zur Seite stehen.

Verschiedene Szenarien können „durchgespielt“ werden – von der konventionell wendenden Bodenbearbeitung über die Teilung des Schlags bis hin zu einer Kombination aus Zwischenfrüchten und Mulchsaat. „Die Bodenerosion ist nicht vermeidbar“, weiß Perner. Doch das Potenzial könne erheblich minimiert werden. Als Beispiel führte er einen Ackerschlag

auf, wo durch Begrünung der wichtigsten Abflussbahnen das Erosionsrisiko bzw. der potenzielle Bodenabtrag auf ein Zehntel hätte reduziert werden können: „Ein minimaler Aufwand mit großem Effekt.“ Bei Feldrundgängen, Demoprojekten und Beratungen sollen so auch Erfahrungen anderer Betriebe vermittelt werden. „Das Erosionsrisiko wird nicht gegen null gehen. Aber wir können es durch entsprechende Maßnahmen deutlich senken.“ Perner erinnerte zum Auftakt in Hildburghausen daran, dass es hier auch um ureigenste Interessen der Landwirte gehe, nämlich den Verlust an wertvollem Boden zu minimieren.

Der Aufwand für die teilnehmenden Betriebe soll sich in Grenzen halten. „Gehen Sie davon aus, dass Sie pro Monat eine halbe bis eine Stunde investieren müssen, um uns ihre Daten bereitzustellen und mit uns ins Gespräch zu kommen“, lockte Perner.

Gewässerschutzkooperationen mit verschiedenen Schwerpunkten gab/gibt es in Nord-, Mittel- und Ostthüringen. Mit im Boot sind die Landesanstalten für Umwelt und für Landwirtschaft, der Bauernverband, Landwirtschaftsämter sowie die Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden. „Unmittelbarer Vorteil für die Betriebe ist eine qualifizierte Beratung, auch im Hinblick auf das Greening und die Antragstellung im KULAP A3/A425“, nannte Beate Kirsten ein weiteres Argument, was für die Beteiligung an der Gewässerschutzkooperation spricht.

BIRGITT SCHUNK

Kontakt zur Projekt-Koordinatorin Beate Kirsten, Tel. (03 61) 2 62 53-235, E-Mail: beate.kirsten@tbv-erfurt.de

DIE TLL INFORMIERT

In vielen Regionen Thüringens konnte die Ausbringung von Gülle und flüssigen Gärresten nach dem Ende der Sperrfrist noch nicht im geplanten Umfang erfolgen. Auch im Frühjahr 2016 gelten noch die Vorgaben der Düngeverordnung von 2007. Danach darf das Aufbringen von Gülle und allen anderen Düngemitteln mit wesentlichen N- oder P-Gehalten (>1,5 % Gesamt-N oder >0,5 % P₂O₅ in der Trockenmasse) nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt ist. Lediglich Kalkdünger mit einem P₂O₅-Gehalt unter 2 % dürfen auf gefrorenem Boden ausgebracht werden. Es ist ein Mindestabstand von drei Metern bzw. beim Einsatz von Exakttechnik oder Geräten mit Grenzstreueinrichtung von einem Meter zu oberirdischen Gewässern einzuhalten, um einen direkten Nährstoffeintrag zu vermeiden.

DÜNGUNG: Hinweise zur Ausbringung von Gülle und Gärresten im Frühjahr

Für Ackerflächen mit mehr als 10 % Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante zum Gewässer gelten für den Einsatz von Düngemitteln mit wesentlichen N- und P-

Gehalten weitergehende Regelungen. Generell ist vorzusehen, dass N- und P-haltige Düngemittel nicht in Gewässer eingetragen werden. Auf unbestelltem Ackerland gilt das Gebot der direkten Einbringung in den Boden oder Einarbeitung parallel zur Aufbringung. Die Einarbeitung ist innerhalb von vier Stunden nach Beginn der Aufbringung abzuschließen.

Seit 1. Januar 2016 ist die Ausbringung von Gülle und anderen flüssigen organischen Düngern mit zentralen Pralltellern, die nach oben abstrahlen, nicht mehr zulässig. Beim Ersatz vorhandener Technik ist darauf zu achten, dass diese Forderung sicher erfüllt wird.

Bei der Bemessung der N-Düngung ist der N_{min}-Gehalt des Bodens zu berücksichtigen. Dies sollte vorzugsweise durch die Untersuchung repräsentativer Bodenproben aus dem eigenem Betrieb erfolgen. Zulässig ist nach wie vor die Verwendung von Richtwerten für N_{min}-Gehalte. Auf Grundlage von ca. 1 000 Thüringer N_{min}-Testflächen stellt die TLL solche Werte unter www.thueringen.de/th9/tll (Pub-

likationen) zur Verfügung. Die Ergebnisse werden während der Untersuchungsaison wöchentlich aktualisiert. Ab diesem Jahr werden erstmals parallel aktuelle S_{min}-Gehalte der Testflächen zur Ermittlung des S-Düngebedarfs veröffentlicht.

An dieser Stelle soll nochmals an die Pflichten der Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger erinnert werden. Aufzuzeichnen sind innerhalb eines Monats Name und Anschrift des Abgebers, Beförderers sowie Empfängers; Datum der Abgabe, des Beförderers oder der Übernahme, Menge und Wirtschaftsdüngerart; Gehalte an N und P sowie die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft. Eine zusätzliche Meldepflicht an die TLL bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Jahr besteht bei Wirtschaftsdüngeraufnahme aus anderen Bundesländern oder dem Ausland. Wer die genannten Wirtschaftsdünger zum ersten Mal gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder aus dem Ausland einführt, hat dies der TLL einen Monat vor der erstmaligen Tätigkeit mitzuteilen. Detaillierte Informationen und entsprechende Formulare finden sich auf der TLL-Hompage im AINFO.

DR. WILFRIED ZORN,
HUBERT HESS, SABINE WAGNER, TLL